

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2010 folgende Neufassung der Hauptsatzung vom 09.10.2001 beschlossen.

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 der Ausschuss für Technik und Umwelt.

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und zehn weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 90.000 EUR beträgt.

3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 15.000 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nichtvollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen
 - 1.3 Schulwesen einschließlich Elementarerziehung, Kindergartenangelegenheiten
 - 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
 - 1.5 Gesundheits- und Veterinärwesen
 - 1.6 Marktwesen
 - 1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich Waldbewirtschaftung, Jagd- und Fischereiwesen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 (m.D.) und Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 9a TVöD und S 7 bis S 8b TVöD SuE einschließlich der Gewährung von Zulagen nach Besoldungs- bzw. Tarifrecht sowie die Schaffung und Besetzung von FSJ- und BFD-Stellen.
 - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR im Einzelfall.

2.3 die Stundung von Forderungen

2.3.1 von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und von mehr als 7.000 EUR in unbeschränkter Höhe

2.3.2 von mehr als zwölf Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 58.000 EUR.

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 2.000 EUR, aber nicht mehr als 10.000 EUR beträgt.

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 35.000 EUR, aber nicht mehr als 90.000 EUR im Einzelfall.

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 3.000 EUR, aber nicht mehr als 6.000 EUR im Einzelfall.

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 EUR, aber nicht mehr als 30.000 EUR im Einzelfall.

§ 8

Ausschuss für Technik und Umwelt

(1.) Der Geschäftskreis des Ausschusses für Technik und Umwelt umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
2. Straßenbeleuchtung, techn. Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark, Häckselplatz
3. Verkehrswesen (ohne Verkehrsberuhigung)
4. Feuerlöschwesen und Zivilschutz
5. Friedhofs- und Bestattungswesen
6. Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen
8. Park- und Gartenanlagen
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Biotopvernetzung
10. Versorgung und Entsorgung, Energiesparen und erneuerbare Energien

(2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Technik und Umwelt über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB)

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern Nachbareinwendungen während der Anhörungsfrist vorgebracht wurden

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 BauGB)

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 BauGB), soweit es sich nicht um einfach gelagerte Fälle handelt und Nachbareinwendungen vorgebracht wurden

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO –

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 EUR, aber nicht mehr als 90.000 EUR im Einzelfall.

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 24.000 EUR soweit nicht Nr. 2.3

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB.

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000 EUR im Einzelfall
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.500 EUR im Einzelfall
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD und S 2 bis S 4 TVöD SuE, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Anerkennungspraktikanten, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen, einschließlich der Gewährung von Zulagen nach Besoldungs- bzw. Tarifrecht
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
- 2.6.1 bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe
- 2.6.2 von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 7.000 EUR
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.000 EUR beträgt
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 EUR im Einzelfall
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall; die Vermietung von gemeindeeigenen Wohnungen sowie öffentlichen Einrichtungen an Vereine für Übungszwecke und Veranstaltungen in unbegrenzter Höhe.
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall
- 2.11 der Verkauf von Nutzholz aus dem Gemeindewald
- 2.12 die Übernahme der Ausfallhaftung für Zwecke des Wohnungsbaus gem. § 88 Abs. 5 GemO i.V. mit den Bürgschaftsrichtlinien vom 11.03.1991, bis zum Höchstbetrag von 200.000 EUR im Einzelfall
- 2.13 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

2.15 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.16 die Gewährung von Vorschüssen an Dritte im Rahmen von Grundsatzentscheidungen des Gemeinderates, soweit Haushaltsmittel bereitstehen, ferner Vorschüsse an Dritte im Rahmen der diesen von anderer Stelle bewilligten Zuschüsse (z.B. Investitionszuschüsse an Vereine von Land, Kreis, Fachverbänden)

2.17 die Erklärung des Einvernehmens bei der Entscheidung über Vorhaben nach

§ 31 BauGB (Ausnahmen soweit dies ein Bebauungsplan vorsieht),

§ 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, soweit es sich um einfach gelagerte Fälle handelt wie z.B. Werbeanlagen, Stellplätze, Fensterverbreiterungen, Dachgauben), sofern keine Nachbareinwendungen während der Anhörungsfrist vorgebracht wurden.

Der Bürgermeister informiert in der nächstmöglichen Sitzung die Mitglieder des Ausschusses für Technik und Umwelt über die getroffenen Entscheidungen.

2.18 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§ 56 LBO)

2.19 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 30.000 € im Einzelfall.

§ 11

Stellvertreter des Bürgermeisters

Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

V. Sonstige Bestimmungen

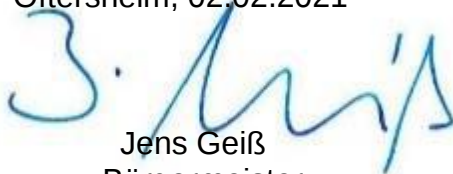
§ 12

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Die Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die betreffenden Regelungen der bisherigen Hauptsatzung vom 13.12.2016 außer Kraft.

Oftersheim, 02.02.2021


Jens Geiß
Bürgermeister



Hinweis 1:

Die Regelungen der Änderungssatzung vom 02.02.2021 sind im obigen Satzungstext enthalten.

Hinweis 2:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.